

Informationen für die **Betreiber von zentralen Warmwasser-Aufbereitungsanlagen** zur **Trinkwasserverordnung - TrinkwV**

Im Folgenden werden die Anzeige- und Untersuchungspflichten für Eigentümer und Vermieter von öffentlich und gewerblich genutzten Gebäuden mit zentralen Anlagen zur Trinkwassererwärmung aufgeführt. Grundlage ist die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

1. Anzeigepflichten

Eine generelle Anzeigepflicht für Anlagen der Trinkwasserinstallation, aus denen Wasser an Verbraucher abgegeben wird (Hausinstallationen zur ständigen Wasserverteilung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe e der TrinkwV) besteht nicht. Anzeigepflichtig beim zuständigen Gesundheitsamt sind solche Anlagen nur dann, wenn Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 TrinkwV).

Die Anzeigen sind dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch zu übermitteln (§ 13 Abs. 1 TrinkwV). Telefonische oder mündliche Anzeigen sind nicht gültig.

2. Definition Großanlagen zur Trinkwassererwärmung

Unter eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung ist nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW - Arbeitsblatt W 551) zu zählen:

- Warmwasser-Installationen mit mehr als 400 Liter Speichervolumen

- und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der am weitesten entfernten Entnahmestelle (ohne Zirkulationsleitung).

Folgende Faustregeln können zugrunde gelegt werden:

Eine Leitung mit 3 Litern Inhalt wird beispielsweise durch folgende Leitungsdimensionen erreicht (siehe DIN EN 1057):

- bei einem Innendurchmesser von 15 mm: ca. 17 m Leitungslänge
- bei einem Innendurchmesser von 20 mm: ca. 9,50 m Leitungslänge.

Zentrale Warmwassererwärmungsanlagen in Gebäuden mit mehr als 3 - 4 Wohnungen stellen in der Regel Großanlagen dar.

Wichtig: Zentrale Warmwassererwärmungsanlagen in Ein- und Zweifamilienhäuser sind von dieser Regelung ausgenommen, unabhängig von den Dimensionen des Warmwasserspeichers und Leitungssystems.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass in der TrinkwV unter dem Begriff „Gewerbliche Tätigkeit“ die unmittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit zu verstehen ist. Dazu gehören unter anderem die Vermietung von Wohnraum, Gaststätten, Hotels, Firmen, Fitnessclubs, private Bäder.

3. Untersuchungspflichten

Die TrinkwV verpflichtet Unternehmer und sonstige Inhaber von Hausinstallationsanlagen, sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, das Wasser regelmäßig auf Legionellen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen (§ 14b TrinkwV)

Die genannte Untersuchungspflicht besteht dann, wenn

- eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der o. g. Definition vorhanden ist
- das Wasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird
- und mit dieser Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, versorgt werden.

Ein Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörende Probennahme erstrecken (nach § 14b Abs. 2 TrinkwV). Die Untersuchungsstelle muss nach § 15 Abs. 4 TrinkwV zugelassen sein. Die Trinkwasserproben sind an mehreren repräsentativen Probennahmestellen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entnehmen (DVGW - Arbeitsblatt W 551). Die Probenahme muss nach DIN 19458 Zweck b erfolgen.

4. Häufigkeit der Untersuchungen

Die Untersuchungsintervalle richten sich nach § 14b Abs. 4 TrinkwV. Soweit Trinkwasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird, bleibt die Verpflichtung zu mindestens einmal jährlichen Legionellenuntersuchungen bestehen.

Die Untersuchungen auf Legionellen in Trinkwasser-Installationen, aus denen Warmwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, sind mindestens alle drei Jahre durchzuführen.

5. Besondere Anzeigen- und Handlungspflichten:

Eine unverzügliche Meldepflicht bzw. Anzeigeverpflichtung gemäß § 16 Abs. 7 TrinkwV besteht dann, wenn **der technische Maßnahmenwert für Legionellen (100 KBE/100ml) überschritten wird**.

Generell gilt, dass Überschreitungen der Grenzwerte der TrinkwV für alle chemischen und mikrobiologischen Parameter und auch wahrnehmbare Veränderungen der Trinkwasserqualität dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden sind.

In den Fällen, in denen bekannt wird, dass die Anforderungen an Legionellen nicht eingehalten werden, sind die Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer den oben genannten Kriterien entsprechenden Warmwasserversorgungsanlage nach § 16 Abs. 7 verpflichtet, unverzüglich

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen,
- eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen,
- Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind,
- das Gesundheitsamt über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Die betroffenen Verbraucher sind über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und möglicherweise sich daraus ergebende Einschränkungen der Trinkwasserverwendung zu informieren.

Grundsätzlich gilt: Zusammenfassungen und Jahresübersichten über die Untersuchungsergebnisse müssen den betroffenen Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. Auf Nachfrage sind auch Einzelergebnisse der Untersuchungen mitzuteilen (§ 21 TrinkwV)

6. Anforderungen an die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser

Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, **die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen**. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, wie zum Beispiel Telekommunikationskabel, Leitungen, die kein Trinkwasser führen, Wärmetauscheranlagen etc. müssen bis zum 9. Januar 2025 aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden. Dies gilt ebenso für bereits eingesetzte Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen.

Nicht unter das Verbot fallen somit Unterwasserpumpen, Messeinrichtungen zur Überwachung von Betriebsparametern (Drucksonden, Messsonden, Wasserzähler...), Verfahren zur Energiegewinnung aus einer Anlage zur Druckminderung, die temporäre Einbringung von Inertgasen zur Leckageortung in Trinkwasserleitungen, das temporäre Befahren mit Kamerasystemen zur Inspektion von Brunnen und Trinkwasserleitungen.

7. Muster-Anzeigeformular

Gemäß § 15a sind Untersuchungsstellen dazu verpflichtet, Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes von Legionellen unverzüglich dem für die Anlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Zur Information über die eingeleiteten Maßnahmen und zur Übermittlung der Befunde von Nachuntersuchungen können Sie das Formular im Anhang (Seite 5) nutzen. Die Befunde von Nachuntersuchungen sind unabhängig von den Ergebnissen in jedem Fall dem Gesundheitsamt zuzusenden.

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte zusammen mit dem Befundbericht des untersuchenden Labors entweder mit der Post oder am besten per Email an das Gesundheitsamt unter der Email-Adresse: gesundheitsamt@mannheim.de.

Die Postanschrift lautet: Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12; 68161 Mannheim.

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie sich auch direkt an uns wenden unter der Telefonnummer: 0621-293-2239 (Sekretariat)

Ihr Gesundheitsamt Mannheim

